

Wer erbt eigentlich was? (Quelle Michael Schäfer, 24.4.2017)

Bei der Vermögensnachfolge sind viele wichtige Aspekte zu berücksichtigen. Entsprechend gut will sie geplant sein.

Laut der Fachanwältin Curmally ist ein klarer Trend weg von der Meistbegünstigung und hin zu differenzierteren Planungen zu beobachten. Das Vermögen ist bei der Meistbegünstigung einigen 'Gefahren' ausgesetzt. Da ist zunächst einmal das Risiko, dass der hinterbliebene Partner wieder heiratet oder dass er oder sie das geerbte Geld gar verschleudern könnte. Im Volksmund ist hier von 'der lustigen Witwe' die Rede. Ein weiterer Grund sind laut der Fachanwältin auch die hohen Kosten für die Behandlung in Pflegeheimen. Um zu vermeiden, dass das gesamte Vermögen eines Tages hier hineinfliesst, begünstigten viele künftige Erblasser lieber die Kinder stärker. Voraussetzung für eine Abkehr von der Meistbegünstigung ist bei den meisten Paaren, dass das regelmässige Einkommen des überlebenden Ehepartners zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreicht und er deshalb nicht auf das Vermögen des Erblassers angewiesen ist.

Vom sprichwörtlichen reichen Erbonkel aus Amerika werden die wenigsten Menschen wirklich jemals etwas hören, geschweige denn ein Erbe sehen. Für die meisten kommt jedoch einmal der Moment, in dem sie sich damit beschäftigen, was und wem sie eines Tages selbst etwas vererben werden. Wer gewisse Vorstellungen hat, wem er welchen Teil seines Vermögens hinterlassen will, muss einiges beachten, sagt Liliane Grüter-Gebistorf, Inhaberin der LGG Finanzplanung und Vorstandsmitglied des Finanzplaner-Verbandes Schweiz. Zwar ist durch das Gesetz vieles geregelt, häufig weichen aber die Vorstellung der Menschen von dieser 'Standardlösung' ab. Entsprechend wichtig ist es, sich einen Überblick zu verschaffen, wer grundsätzlich was erbt und welche Gestaltungsspielräume es gibt.

Verwandtschaftsgrad ist zentral

Ist ein Erbe nicht in einem Testament oder Erbvertrag geregelt, richtet sich die Erbfolge nach dem Gesetz. Ausschlaggebend ist der Verwandtschaftsgrad zum Erblasser, wobei die erbberechtigten Personen in der Schweiz in drei Stämme unterteilt sind. Im ersten befinden sich die Nachkommen des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel usw.), im zweiten seine Eltern und ihre Nachkommen (Geschwister des Erblassers und deren Kinder) und im dritten die Grosseltern und ihre Nachkommen (Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen des Erblassers).

Dabei kommen die Verwandten aus dem zweiten oder dritten Stamm nur dann zum Zug, wenn es keine Verwandten in einem näherstehenden Stamm gibt. Zudem erbt jeweils nur die oberste noch lebende Generation in einem Stamm. Hinterlässt der Verstorbene Kinder, gehen allfällige Enkel und weitere Verwandte leer aus. War er dagegen kinderlos und die eigenen Eltern lebten bereits nicht mehr, erben die Geschwister des Verstorbenen.

Nicht erfasst in den Stämmen ist der Ehepartner der verstorbenen Person. Dessen Anspruch ist gesondert geregelt und richtet sich danach, mit welchen Verwandten des Verstorbenen er sich das Erbe teilen muss. Sind dies Personen aus dem ersten Stamm, erhält der Ehegatte die Hälfte der Erbschaft, sind es solche aus dem zweiten Stamm, stehen ihm drei Viertel zu. Aus erbrechtlicher Sicht sind Mitglieder einer eingetragenen Partnerschaft Eheleuten weitgehend gleichgestellt. Im Erbrecht nicht berücksichtigt sind dagegen **Konkubinatspartner**. Hier besteht eigentlich immer die Notwendigkeit für den Todesfall vorzusorgen, sagt Grüter-Gebistorf, da der überlebende Partner keinen Anspruch auf ein Erbe hat.

Eine Möglichkeit den Konkubinatspartner oder andere Personen zu berücksichtigen, die nicht zu den gesetzlichen Erben zählen, bietet die rechtsgültige Erstellung eines Testaments. Darin kann

der Erblasser über den Teil des Nachlasses frei verfügen, der die Pflichtteilsansprüche übersteigt. Durch die Pflichtteile, die dem Ehegatten, den Nachkommen und – falls es keinen Nachkommen gibt – den Eltern des Verstorbenen zustehen, sind deren Mindestansprüche am Erbe definiert. Diese Ansprüche können den Berechtigten nicht ohne ihre Zustimmung im Rahmen eines Erbvertrags vorenthalten werden.

Hinterlässt beispielsweise ein Familienvater seine Gattin und drei Kinder, steht der Frau mindestens ein Viertel des Nachlasses zu und jedem Kind ein Achtel. Vom Gesetz her würde die Frau die Hälfte und jedes Kind einen Sechstel erben. In einem Testament könnte der Familienvater somit über den freien Teil von drei Achteln bestimmen und etwa seine Frau stärker begünstigen. Möglich ist aber auch, auf diese Weise anderen Personen oder Institutionen etwas zukommen zu lassen. Wie hoch die Pflichtteile und die frei verfügbaren Quoten für verschiedene familiäre Konstellationen sind, lässt sich online anhand von Listen ablesen, wie sie von den Vermögenspartnern publiziert werden, oder mit Testaments-Rechnern wie jenem der Berghilfe ermitteln.

Neben der Frage, wer erbberechtigt ist, gilt es zu klären, was in den Nachlass fällt. Bei Ehepaaren ist dafür der Güterstand ausschlaggebend. Ist nichts anderes geregelt, gilt in der Schweiz die Errungenschaftsbeteiligung. Diese sieht vor, dass beide Ehepartner über ein Eigengut und eine Errungenschaft verfügen. Zum Eigengut zählen im Wesentlichen die Vermögenswerte, die ein Partner in die Ehe einbringt (inklusive Kursgewinnen und Wertsteigerungen), das was er nach der Hochzeit geschenkt bekommt oder erbt, sowie persönliche Gegenstände wie Schmuck und Kleidungsstücke. Die Errungenschaft umfasst das Vermögen des Ehepaars abzüglich der Eigengüter der beiden Eheleute. Der Nachlass besteht dann aus dem Eigengut des verstorbenen Partners zuzüglich der halben Errungenschaft.

Güterrecht eröffnet Spielräume

Durch einen Ehevertrag ist es möglich, von der gesetzlich vorgesehenen hälftigen Aufteilung der Errungenschaft abzuweichen. So können sich innerhalb einer Errungenschaftsbeteiligung die Ehepartner gegenseitig maximal begünstigen. Dies hat zur Folge, dass nur das Eigengut des Erblassers in den Nachlass fällt. Dieses Vorgehen sei etwa dann sinnvoll, wenn im Todesfall eines Ehepartners eine Immobilie verkauft werden müsste, um die Pflichtteile nicht zu verletzen, erläutert Grüter-Gebistorf.

Ebenfalls grosse Konsequenzen hat es, wenn ein Paar mit einem Ehevertrag einen abweichenden Güterstand vereinbart, also eine Gütergemeinschaft oder eine Gütertrennung. Bei Ersterer gehört ausser wenigen persönlichen Gegenständen das gesamte Vermögen den Eheleuten gemeinsam. In den Nachlass fallen das Eigengut des Verstorbenen sowie die Hälfte des Gesamtgutes. Aber auch hier kann im Ehevertrag eine andere als die gesetzliche Aufteilung des Gesamtguts vereinbart und so die Zuweisung an den Ehegatten erhöht werden. Anders verhält es sich bei einer Gütertrennung, bei der die Eheleute wie unverheiratete Personen behandelt werden. Den Nachlass bildet dann das ganze Vermögen des Verstorbenen.

Beim Thema Vererben in die Überlegungen einbezogen werden müssen stets auch die Vorsorgeguthaben (AHV, Pensionskasse, Säule 3a, Freizügigkeitskonten und Lebensversicherungen). Sie werden grundsätzlich anders behandelt als das übrige Vermögen, d.h. die Erben haben hier nicht den gleichen Anspruch wie auf Immobilien, Sachgüter und das freie Anlagevermögen.

So zahlt die Pensionskasse eine Rente an den hinterbliebenen Partner, wenn dieser älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder wenn die hinterbliebene Person für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes oder eines sich in Ausbildung befindenden Kindes bis

zum Alter von 25 Jahren zuständig ist. Andernfalls erhält sie eine einmalige Auszahlung in Höhe von drei Jahresrenten. Etliche Pensionskassen lassen es zu, dass Konkubinatspartner den Ehepartnern gleichgestellt werden, was dort entsprechen beantragt werden muss.

Entscheidend ist, dass Zahlungen aus der Pensionskasse nicht relevant sind für die Berechnung der Pflichtteile (eine Ausnahme kann der überobligatorische Teil der Pensionskasse sowie des Freizügigkeitsguthaben bilden). Gleiches gilt für Auszahlungen aus Risikoversicherungen oder Lebensversicherungen ohne Rückkaufswert. Anders verhält es sich bei Guthaben der Säule 3a sowie bei Lebensversicherungen mit Rückkaufswert. Sie fließen in die Berechnung der Pflichtteile mit ein. Und während bei Lebensversicherungen der Versicherungsnehmer Begünstigte frei benennen kann (z.B. den Konkubinatspartner), sind diese bei Freizügigkeitsguthaben und Vermögen der Säule 3a in den Gesetzen der beruflichen Vorsorge festgelegt (in erster Linie der hinterbliebene Ehepartner, Personen, die der Verstorbene finanziell erheblich unterstützt hat, die Kinder und weitere Familienmitglieder. Innerhalb gewisser Regeln hat der Inhaber hier jedoch die Möglichkeit, die Anteile und teilweise auch die Reihenfolge der Begünstigten zu ändern.

Aufgrund der strengen Formvorschriften und der zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten empfiehlt es sich, bei der Planung des Erbes einen Experten hinzuzuziehen. So ist am ehesten gewährleistet, dass der eigene Wille letztlich auch umgesetzt wird.

Was es beim Erben zu beachten gilt (Quelle Werner Grundlehner, 27.3.2017)

Es gilt einiges vorzukehren, damit am Schluss nicht der Steuervogt zum grössten Erben wird. Vorzeitige Weitergabe, Verträge und die richtige Zusammensetzung des Portfolios sind dafür adäquate Mittel.

Eine Einheitslösung für alle Personen im Umgang mit diesen Instrumenten gebe es nicht, sagt Anwalt Tobler. Schliesslich gibt es viele Unterschiede bei den persönlichen und familiären Relationen sowie bei den Vermögensverhältnissen. Folglich sind auf den Einzelfall zugeschnittene Vorgehensweisen nötig. So ist oftmals eine professionelle Beratung zu empfehlen. Ein Überblick über die genannten rechtlichen Instrumente kann trotzdem hilfreich sein.

- **Vollmacht:** Ein wichtiges Instrument der eigenen Vorsorge ist die Vollmacht. Mit rechtsgültigen Vollmachten können oft behördliche Massnahmen vermieden werden. Der bevollmächtigten Person kann eine Generalvollmacht oder können Spezialvollmachten – wie zum Beispiel Bankvollmachten – erteilt werden. Catherine Grun, Partnerin bei der Anwaltskanzlei Niederer Kraft & Frey, rät hierbei, sich sehr gut zu überlegen, wem man eine solch Vollmacht ausstelle, da diese doch je nach Ausgestaltung sehr weitreichend sei – auch wenn sie jederzeit widerrufen werden könne. Vollmachten sind schriftlich zu erstellen. Tobler weist darauf hin, dass Banken eigene Vollmachtformulare haben und dass sie in der Regel nur diese akzeptieren. Vollmachten treten, im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag, direkt nach Ausstellung in Kraft und erlöschen mit dem Widerruf bzw. dem Tod oder der Urteilsunfähigkeit der Person, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde. Grun rät Betroffenen, bei ihrer Bank sorgfältig abzuklären, was mit der Vollmacht passiert, wenn der Kontoinhaber stirbt, und ob eine Vollmachterteilung über den Tod hinaus möglich ist. Bei vielen Banken sei dies nicht der Fall. Dies könne dann in der Praxis die Folge haben, dass ein überlebender Ehepartner trotz erteilter Vollmacht nicht an das Geld seines verstorbenen Ehepartners herankomme - was auch zu Liquiditätsengpässen führen könne. Laut Tobler ist die praktische Bedeutung des Instruments gross, vor allem Bankvollmachten sind weit verbreitet. Bevollmächtigte Personen sind im Allgemeinen Angehörige, nahestehende Personen sowie Fachleute wie beispielsweise Anwälte oder Treuhänder. Behörden wie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) sind bei Vollmachten zunächst nicht involviert. Nur wenn eine Vollmacht zum Schaden der urteilsunfähigen

Person missbraucht wird oder die Interessen der urteilsunfähigen Person ungenügend gewahrt werden, schreitet die Kesb ein – sofern sie davon Kenntnis erhält.

- **Vorsorgeauftrag:** Mit dem Vorsorgeauftrag bestimme eine handlungsfähige Person, wer sich im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Betreuung und die Verwaltung ihres Vermögens kümmern solle sowie wer sie in rechtlichen Angelegenheiten vertreten solle, heisst es in einer Mitteilung des Justizdepartements (EJPD). Laut der Anwältin Grun kann es hier sinnvoll sein, für die einzelnen Bereiche unterschiedliche Personen einzusetzen. In jedem Fall müsse man als Auftraggeber grosses Vertrauen in die beauftragten Personen haben, ein vorschnelles Einsetzen gelte es unbedingt zu vermeiden. Gemäss EJPD gilt es dabei, die Aufgaben des Beauftragten, der eine natürlich Person oder auch eine Bank oder Organisation sein kann, genau zu umschreiben. Dabei kann die auftraggebende Person auch Weisungen erteilen und beispielsweise bestimmte Vermögensanlagen verbieten, wie es weitere heisst. Der Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand verfasst, datiert und unterschrieben oder von einem Notariat beglaubigt sein. Wo das Dokument aufbewahrt wird, ist Sache des Auftraggebers, er kann den Aufbewahrungsort beim Zivilstandamt eintragen lassen. Wird eine Person urteilsunfähig, erkundigt sich die Kesb beim Zivilstandamt, ob ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist. Ist dieser korrekt erstellt und wird die beauftragte Person für geeignet befunden, erhält sie von der Behörde eine Urkunde mit den entsprechenden Aufgaben und Rechten.
- **Testament:** Die entsprechenden Anteile am Erbe sind gesetzlich festgelegt. Gefällt der Person, die das Erbe hinterlässt – dem sogenannten Erblasser -, die Erbfolge nicht oder will sie eine andere Aufteilung des Nachlasses, so kann sie dies in einem Testament ändern. Dabei muss sie allerdings die Pflichtteile berücksichtigen. Am häufigsten kommt das eigenhändige Testament vor. Dieses muss laut Gesetz von Anfang bis Ende von Hand niedergeschrieben sein und braucht eine Unterschrift sowie das genaue Datum. Um sicherzugehen, dass das Testament korrekt verfasst ist, und um Widersprüche zu vermeiden, empfiehlt sich die Überprüfung durch einen Experten. Laut Catherine Grun gilt dies besonders dann, wenn der Nachlass einen Bezug zum Ausland hat, was sehr oft der Fall sei. In solchen Fällen könne es ratsam sein, ein (zusätzliches) Testament für das entsprechende Land zu verfassen. Es empfehle sich in Fällen mit Auslandsbezug auch, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausdrücklich festzulegen, das Erbrecht welchen Landes angewendet werden solle. Wichtig sei es auch zu bedenken, dass die Guthaben in der Pensionskasse sowie in der Säule 23a nicht in den Nachlass fallen und somit grundsätzlich nicht vorm Erbrecht erfasst sind.
- **Erbvertrag:** Ein weiteres rechtliches Instrument ist der Erbvertrag. Ein solcher kann abgeschlossen werden, wenn sich zwei oder mehr Personen gegenseitig erbrechtlich begünstigen möchten, wie es in einem Merkblatt der Gerichte Zürich heisst. Auch die erbrechtliche Begünstigung nur der einen Seite ist demzufolge möglich Ein Erbverzicht ist ebenfalls in dieser Form zu regeln, dabei ist sogar der Verzicht auf Pflichtteile möglich. Wie es in Art. 512 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches heisst, kann ein Erbvertrag nur in der Form der öffentlichen Beurkundung erfolgen. Die betroffenen Parteien müssen vor dem Notar gleichzeitig ihren Willen erklären und die Urkunde vor ihm und zwei Zeugen unterschreiben. Aufgehoben werden kann der Erbvertrag von den Vertragsschliessenden durch die gewöhnliche Schriftform. Als 'Klassiker' gilt laut Grun beispielsweise ein Erbvertrag, den Kinder und Eltern eingehen und in dem die Kinder auf den Pflichtteil im Nachlass des erstversterbenden Elternteils verzichten, damit nach dem Tod eines der Ehepartner der überlebende Elternteil z.B. nicht das Eigenheim verlassen muss. Tobler rät, diese rechtlichen Angelegenheiten zu regeln und sie dann alle vier bis fünf Jahre zu überprüfen. Besonderer Handlungsbedarf bestehe für alleinstehende Personen oder Personen mit Kindern, die nicht geeignet, nicht willens oder zu zerstritten seien, um für die Eltern zu sorgen. Daraus müsse man in der Planung die entsprechenden Rückschlüsse ziehen.

Die Angst vor der 'lustigen Witwe' (Quelle Michael Ferber, NZZ, 8.5.2017)

Bei der finanziellen Absicherung von Ehe- und Konkubinatspartnern gibt es viel zu beachten. Denn bei der Meistbegünstigung des hinterbliebenen Partners ist das Vermögen einigen 'Gefahren' ausgesetzt. Wie sichert man den Ehepartner finanziell ab? Wie viel der hinterbliebene Ehepartner nach dem Tod des Gatten oder der Gattin erhält, hängt von der gesetzlichen Erbfolge ab sowie davon, wie das eheliche Vermögen zusammengesetzt ist. Wer dies anders haben will als gesetzlich vorgesehen, muss die Initiative ergreifen.

Möglicher Handlungsbedarf

Laut Ayesha Curmally, Fachanwältin SAV Erbrecht und baselstädtische Notarin, ist nach der Pensionierung die Rente aus der AHV und der beruflichen Vorsorge die Basis für eine Nachlassplanung, die darauf abzielt, den überlebenden Ehepartner abzusichern und gleichzeitig die Interessen der Kinder zu berücksichtigen. Bei der Pensionierung ist klar, wie hoch das Einkommen im Alter ausfällt. Als nächsten Schritt gilt es, das eheliche Vermögen, dessen Zusammensetzung und das Erbrecht zu analysieren. Gesetzlich vorgesehen ist, dass Verheiratete die Hälfte des Nachlassvermögens des verstorbenen Ehegatten erhalten. Möglicherweise reicht das aber nicht aus, um dauerhaft den während der Ehe genossenen Lebensstandard zu erhalten oder etwas das gemeinsame Haus zu übernehmen und die anderen erben 'auszuzahlen'. Soll der überlebende Ehepartner möglichst viel des Nachlassvermögens erhalten oder möchte man den Verkauf des Hauses vermeiden, besteht Handlungsbedarf.

Absicherung bei Konkubinatspaaren

Ehepaare, die andere Regelungen möchten als im Gesetz vorgeschrieben, können einen Ehevertrag bzw. Erbvertrag abschliessen. Im Allgemeinen kombiniere man diese Instrumente, sagt Curmally, die auch Partnerin bei der Kanzlei Walder Wyss ist. So lasse sich das Vermögen des überlebenden Ehepartners optimal strukturieren. Patentrezepte gebe es aber nicht. Vieles hänge etwa davon ab, wie hoch das regelmässige Einkommen sei, wer die viel Vermögen in die Ehe eingebracht habe, ob es gemeinsame Kinder oder eine Patchwork-Situation gebe. Auch die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten sowie die Persönlichkeit der Kinder spielten dabei eine wichtige Rolle.

In einem Ehevertrag lässt sich beispielsweise regeln, dass der überlebende Partner die ganze Errungenschaft des Ehepaars erhalten soll. Dies ist der Teil des Vermögens, den die Eheleute gemeinsam während der Ehe erwirtschaftet haben. Wird dies so beschlossen, dann wird nur das Eigengut unter den Erben aufgeteilt. Dabei handelt es sich um den Teil des Vermögens, den der verstorbene Ehepartner in die Ehe eingebracht hat bzw. den er selbst geerbt hat. Allerdings ist zu beachten, dass alle betroffenen Erben zustimmen und unterschreiben müssen, wenn ein Erbvertrag Pflichtteile verletzt.

Als Klassiker bei der Absicherung des Ehepartners gilt in der Schweiz die sogenannte Meistbegünstigung. Dabei versucht man zu regeln, dass der Partner beim eigenen Ableben maximal begünstigt wird. Die Meistbegünstigung wird laut Marc Peyer, Rechtsanwalt bei Bürgi Nägeli Rechtsanwälte, bei Ehegatten oft durch Kombination von vollständiger Vorschlagzuteilung mittels Ehevertrag und testamentarischen oder erbvertraglichen Anordnungen erreicht. So würden die anderen Pflichtteilerben neben dem Ehegatten - also Nachkommen oder, wenn keine vorhanden, die Eltern, wenn diese noch leben – auf den Pflichtteil gesetzt und die ganze verfügbare Quote dem Ehegatten zugewiesen.

Gefahr der Meistbegünstigung?

Oft werde dem überlebenden Ehegatten, wenn ausschliesslich gemeinsame Kinder vorhanden sind, zudem ein Wahlrecht gegeben, ob er die Nutzniessung am gesamten Nachlass und einen Viertel des Nachlasses als Eigentum haben oder ob er die ganze verfügbare Quote zu Eigentum erhalten will. Zudem böten reine Todesfallrisikoversicherungen die Möglichkeit, den überlebenden Ehepartner zu begünstigen. Hier gibt es einen unabhängigen Anspruch des Versicherten gegenüber der Lebensversicherung – anders als bei gemischten Lebensversicherungen mit Sparanteil, hier fällt der Rückkaufwert in die Pflichtteils-Berechnungsmasse.

Für eine Nachlassplanung gibt es keinen 'richtigen' Zeitpunkt. Es ist aber sicher nie zu früh, die Weitergabe des eigenen Vermögens zu planen – jedoch schnell zu spät. Wer rechtzeitig die nötigen Massnahmen einleitet, erspart seinen Erben und Nachkommen viel nervenaufreibende Arbeit und oft auch Streitigkeiten. Zudem lässt die Klarheit über den Nachlass auch einen Erblasser beruhigter schlafen und kann beiden Seiten Steuern sparen. Dafür müssen wichtige Entscheidungen getroffen und die richtigen Massnahmen eingeleitet werden: das Erbe aufteilen, ein Testament verfassen und wenn nötig einen Willensvollstrecker einsetzen. Diese Schritte sind anspruchsvoll und müssen sich an den güter- und erbrechtlichen Vorschriften in der Schweiz orientieren. Ein Erbstreit ist nicht nur unangenehm, er kann auch teuer werden, wenn er vor dem Gericht endet. Ein Gerichtsprozess bedeutet neben der nervlichen Belastung einen hohen Zeitaufwand, und die Anwaltskosten können, je nach Streitwert, CHF 10'000 und mehr betragen.

Streit wird teuer

Wer keine Nachlassplanung betreibt, dessen Vermögen wird im Todesfall nach den gesetzlichen Richtlinien aufgeteilt werden. Weil dies häufig nicht dem Willen des Erblassers entspricht, sollte sich dieser frühzeitig Gedanken über allfällige Anpassungen bei der Erbteilung machen – und diese in einem Testament dokumentieren. Grundsätzlich liegt es im freien Ermessen des Erblassers, einzelne Erben zu bevorzugen, solange dadurch die Pflichtteile der übrigen Erben nicht verletzt werden. Eine entscheidende Frage ist, ob das Erbe vollständig nach dem Tod des Erblassers aufgeteilt wird oder ob gewisse Teile mit warmen Händen weitergegeben werden sollen, also mit Vorbezug oder Schenkung, sagt Renato Sauter, Leiter Nachlass beim VZ Vermögenszentrum. Will der Erblasser, dass diese Vermögenstransfers keinen Einfluss auf die spätere Verteilung seines Erbes haben, kann er mit einem Erbvertrag mit den künftigen Erben Klarheit schaffen. Er lässt vor Zeugen und mit notarieller Beurkundung von seinen Erben betätigen, dass alle vorgängigen Schenkungen, Weitergaben und Zuwendungen (inklusive aller möglicher Wertsteigerungen) ausgeglichen sind. Somit sind bei der Erbteilung nur noch die Vermögenswerte aufzuteilen, die zum Zeitpunkt des Todes im Besitz des Erblassers waren.

Achtung bei US-Aktien

Der Erblasser kann zu Lebzeiten weitere Massnahmen einleiten, damit auf die Erben bei seinem Ableben nicht zusätzliches Ungemach zukommt. So sollte verhindert werden, dass sich im Portfolio ein zu grosser Anteil an US-Wertpapieren befindet. Erreicht dieser ein gewisses Niveau, wird die Erbschaft in den USA steuerpflichtig. Dabei wird der absolute Betrag wie auch der Anteil am Gesamtvermögen berücksichtigt.

Der Eigentümer einer Immobilie kann diese schon zu Lebzeiten an seine Nachkommen übertragen. Dann muss er sich darüber informieren, unter welchen Bedingungen die Steuerbehörde den Vermögenstransfer als (steuerbefreite) Schenkung qualifiziert. Das ist vor allem dann wichtig, wenn man mit dem Objekte eine bedeutende Hypothek überträgt oder sich eine Nutzniessung einräumt. Im Kanton Zürich gilt beispielsweise die Regel, dass der Schenkungsanteil mindestens 25 % des gesamten Wertes ausmachen muss. Ein Advokat fügt dabei noch an, dass Grundstückbesitz im Ausland immer heikel sei. Ideal wäre es, man würde bereits beim Kauf eines solchen Objektes an das Vererben denken. So könnten beim Kauf die

Erben bereits als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen werden. Damit fällt zumindest für eine Generation der Erben keine Erbschaftssteuer an. Bei einigen Staaten wie beispielsweise Italien, Spanien oder Deutschland entscheidet die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen darüber, welches Erbrecht angewendet wird. In anderen Ländern wie Frankreich, Belgien oder Grossbritannien entscheidet der letzte Wohnsitz des Erblassers.

Er verlange für von ihm verwaltete Vermögen einen notariell beglaubigten Vorsorgeauftrag, der explizit über den Todesfall hinaus gültig sei, erklärt ein Vermögensverwalter. Bis die Erben einen Erbschein in der Hand halten, vergehen beispielsweise im Kanton Zürich einige Monate. Bis dahin sind Bankkonten gesperrt und Banken dürfen nur noch Transaktionen im bisher üblichen Rahmen vornehmen – also beispielsweise Geldbezüge, die für das tägliche Leben des Ehepartners und der Kinder benötigt werden. Vorsorgeaufträge, die über den Tod hinausgehen, werden allerdings von Banken und Notariaten nicht anerkannt.

Ein externer Helfer

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers kann verhindern, dass der Zugriff auf die Vermögenswerte des Verstorbenen bis zur Ausstellung des Erbscheins verweigert wird. Das könnte verheerende Folgen haben, falls etwa dringliche Reparaturen bei Liegenschaften oder Wertschriftentransaktionen getätigt werden müssten, führt Sauter als Beispiel an. Der Willensvollstrecker muss vom Erblasser im Testament ernannt werden. Dieses Mandat sei aber keine vertragliche Verpflichtung und könne vom eingesetzten Willensvollstrecker auch abgelehnt werden, erklärt der VZ-Experte. Erstens wisse man nicht immer, dass man als Willensvollstrecker vorgesehen sei, zweitens könnte sich die Verhältnisse geändert haben, beispielsweise wenn der Erblasser ins Ausland gezogen sei. Will der Erblasser entfernte Verwandte oder Nichtverwandte begünstigen, müssen diese meist sehr hohe Steuern zahlen. Nichtverwandte müssen in manchen Kantonen teilweise bis zur Hälfte ihres Erbes dem Staat abliefern. Einige Kantone besteuern Konkubinatspartner milder als andere Nichtverwandte – vorausgesetzt, sie haben mehr als fünf oder zehn Jahre zusammengelebt. Nur in wenigen Kantonen sind sie Ehepartner gleichgestellt und zahlen somit keine Erbschaftssteuern.

Lösungen im Konkubinat

Für Konkubinatspaare kann es deshalb interessant sein, eine reine Todesfall-Risikoversicherung abzuschliessen. In dieser kann der hinterbliebenen Partner völlig unabhängig vom Erbrecht begünstigt werden. Solche Versicherungen helfen zudem, dem Konkubinatspartner die nötige Liquidität bereitzustellen.

Um Steuern zu sparen, könnte der Erblasser sein Haus auch verschenken und sich gleichzeitig ein lebenslanges, unentgeltliches Nutzniessungsrecht sichern. Dazu ein Beispiel: ein 60-Jähriger überträgt seiner Konkubinatspartnerin eine Liegenschaft im Kanton Zürich im Wert von CHF 1 Mio. Er behält sich jedoch ein lebenslanges Nutzniessungsrecht vor. Dieses Recht wird entsprechend der Lebenserwartung des Nutzniessers kapitalisiert, was eine Summe von CHF 420'000 ergibt. Statt CHF 950'000 (CHF 1 Mio. abzüglich des Freibetrags von CHF 50'000) muss die Konkubinatspartnerin nur CHF 530'000 versteuern. Sie spart über CHF 150'000. Je jünger der Nutzniesser ist, desto höher sind der kapitalisierte Wert und die Steuerersparnis. Einzelne Kantone wie etwas Basel-Stadt rechnen den Wert der Nutzniessung beim Tod des Schenkers wieder auf. Schenkungen an Nichtverwandte sind jedoch problematisch, falls sie den Pflichtteil der Erben verletzen. In diesem Fall könnte es zu einer partiellen Rückzahlungspflicht für den Empfänger kommen. Dieser ist auf der sicheren Seite, wenn eine Fünfjahresfrist eingehalten wird, also die Schenkung fünf Jahre vor Eintritt des Erbfalls erfolgte. Falls es sich um eine offensichtliche Umgehung des Erbrechtes handelt, gelten jedoch auch diese fünf Jahre nicht.

Lästiger, aber wichtiger Papierkram

Rechtliche Instrumente wie Vollmachten, Vorsorgeaufträge, Testamente oder Erbverträge sind allesamt bedeutsam für finanzielle Angelegenheiten. Das Aufschieben kann Folgen haben. Viele Bürger drücken sich gerne vor solch lästigem Papierkram. Das Aufschieben kann aber erhebliche finanzielle und administrative Folgen haben. Felix Tobler vom Zürcher Anwaltsbüro Tobler weist darauf hin, dass die meisten Menschen vor dem Tod für längere oder kürzere Zeit urteilsunfähig sind. Laut dem Anwalt ist dies der Fall, wenn jemand nicht mehr richtig handeln – beispielsweise Aufgaben wie die Verwaltung des Vermögens erfüllen – kann. Urteilsunfähige Personen können auch keine Entscheide mehr treffen und sich nicht gegen Beeinflussungen zur Wehr setzen. Als Beispiele gelten Menschen, die nach einem Hirnschlag oder einem Unfall im Koma liegen oder die schwer dement sind. Laut Tobler gibt es drei Arten von rechtlichen Instrumenten, die für die persönliche Vorsorge zur Verfügung stehen: die Vollmacht, den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Diese werden vor dem Tod wirksam. Davon zu unterscheiden sind die letztwilligen Verfügungen wie das Testament und der Erbvertrag, die ihre Wirksamkeit erst nach dem Tod entfalten. Mit der Patientenverfügung bestimmt eine Person, welchen medizinischen Behandlungen sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welchen nicht. Die anderen genannten Instrumente sind allesamt bedeutsam für finanzielle Angelegenheiten. Eine Einheitslösung für alle Personen im Umgang mit diesen Instrumenten gibt es nicht.